



Protokollauszug vom

23.10.2024

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Baudirektion Kanton Zürich: Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie und zugehörige Änderung des Energiegesetzes (EnerG)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.474-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die beiden Stellungnahmen zur E-Vernehmlassung der Baudirektion Kanton Zürich betreffend Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie und der zugehörigen Änderung des Energiegesetzes (EnerG) gemäss Beilagen 1 und 2 werden genehmigt.
2. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Stellungnahmen via E-Vernehmlassung digital zu übermitteln.
3. Dieser Beschluss wird veröffentlicht, sobald der Kanton den Vernehmlassungsbericht veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Stadtentwicklung; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Stadtraum und Architektur, Raumentwicklung, Amt für Baubewilligungen, Bauinspektorat, Energie und Technik, Rechtsdienst DBM; Departement Sicherheit und Umwelt, Umwelt- und Gesundheitsschutz; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur, Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Anhörung und öffentlichen Auflage des vorliegenden Entwurfs zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans vom 2. Juli bis 31. Oktober 2024 erfolgt gleichzeitig die Vernehmlassung der Änderung des Energiegesetzes (EnerG). Dies, weil die Gesetzesrevision inhaltlich mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans zusammenhängt und darauf abgestimmt ist. Die Vorlage wird begrüsst. Ein zügiger Ausbau erneuerbarer Energien ist wichtig, um die Energie- und Klimaziele zu erreichen. Die beiden Stellungnahmen sind beigelegt.

Die Rückmeldungen zu den beiden Vorlagen werden mittels der Webapplikation eVernehmlassungen erfasst.

2. Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie

Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Kantonale Richtpläne sind zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 3 RPG). Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen.

Die aktuelle Richtplanteilrevision Energie umfasst die nachstehend aufgeführten Revisionsinhalte:

5 Versorgung und Entsorgung

5.1 Gesamtstrategie: Präzisierung betreffend Energieversorgung

5.4 Energie: Gesamtüberarbeitung des Kapitels, Eignungsgebiete für Windenergie und Wasserkraft

3. Änderung des Energiegesetzes (EnerG)

Das kantonale Energiegesetz soll um einen Abschnitt ergänzt werden, welcher die Nutzungsplanung und Baubewilligung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einem koordinierten Plangenehmigungsverfahren zusammenfasst. Die Änderung des Energiegesetzes (EnerG) soll vorab für Windenergieanlagen gelten, kann später jedoch auf andere erneuerbare Energien ausgeweitet werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Stellungnahmen zu den beiden Vorlagen wurden stadintern mit den zuständigen Ämtern bzw. Abteilungen abgestimmt (v.a. Amt für Baubewilligungen, Stadtwerk, Stadtgrün, Umwelt- und Gesundheitsschutz).

5. Veröffentlichung

Der Stadtratsbeschluss und die Beilagen werden veröffentlicht, sobald der Kanton den Vernehmlassungsbericht veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen:

1. Stellungnahme zur öffentlichen Auflage «Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie»
2. Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes (EnerG)

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie, Anhörung und öffentliche Auflage

Teilnehmerangaben:

Stadt Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: richtplan@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

159848

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 Ziele	Erfasst von: Sander Kool Dekarbonisierung der Energieversorgung, Anpassung Richtplantext: Für die langfristig erforderliche vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung ist eine weitere Steigerung der Gesamtenergieeffizienz notwendig. Fossile Energien sind bis spätestens 2050 durch erneuerbare zu substituieren. Dies erfordert eine weitere Elektrifizierung der Energieversorgung. Dabei ist die Stromversorgungssicherheit jederzeit zu gewährleisten.	Der Kanton Zürich strebt an, das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bereits bis zum Jahr 2040, spätestens aber bis 2050 zu erreichen. Dies hat der Regierungsrat mit der langfristigen Klimastrategie des Kantons Zürich beschlossen.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Erfasst von: Sander Kool Energiebedarf in Gebäuden, Anpassung Richtplantext: Gebäude sollen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird. Heizöl und Erdgas sind nach Möglichkeit bis 2040, spätestens bis 2050 durch lokale und nicht-fossile Energiequellen wie Abwärme, Umweltwärme, Solarwärme oder Biomasse zu ersetzen (§10a und §11 EnerG, RRB 128/2022).	Im zitierten RRB 128/2022 heisst es: «Der Kanton Zürich geht im Klimaschutz voran und strebt an, Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2040, spätestens 2050 zu erreichen.» Entsprechend sollte auch der Text in diesem Abschnitt angepasst werden.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Erfasst von: Sander Kool Nutzung von Abwärme, Anpassung Richtplantext: Anlagen mit grossen Abwärmemengen, insbesondere Rechenzentren, Kühlanlagen oder energieintensive Produktionsstätten, sind dort zu erstellen, wo die anfallende Abwärme genutzt werden kann. Der Kanton erarbeitet die planerischen und rechtlichen Grundlagen für eine Positivplanung.	Auf kantonomer Stufe soll die planerische und rechtliche Grundlage geschaffen werden, geeignete Standorte für solche Betriebe wie ein Rechenzentrum zu definieren (Positivplanung). Die vorgesehene Formulierung besagt nur, dass die Anlagen so erstellt werden müssen, dass die Abwärme genutzt werden kann. Wenn jedoch lokal kein Bedarf für diese Abwärme besteht, ist diese Bereitstellung überflüssig. Die Formulierung ist daher, wie von uns vorgeschlagen, zu präzisieren. Bemerkung zur Positivplanung (vgl. Rückmeldung «5.4.2 Karteneinträge a) Wärmeversorgung, Kantonaler Energieplan»): Die Energieplanung ist nur behördenverbindlich, das heisst private Betreiber von beispielsweise Rechenzentren können nicht verpflichtet werden, an aus Sicht Wärmebedarf sinnvollen Standorten zu bauen. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass eine Positivplanung auf überkommunaler Stufe geprüft und entsprechende planerische und rechtliche Grundlagen geschaffen werden, um Betrieben mit grosser Abwärmemengen, insbesondere Rechenzentren, Kühlanlagen oder energieintensive Produktionsstätten zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Erfasst von: Sander Kool Priorisierung der Wärmenetze, Ergänzung Richtplante: Für die Wärmeversorgung sind – unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungs- und Betriebssicherheit – die bestehenden Wärmequellen auszuschöpfen sowie Wärmenetze zu verdichten. Zudem sind Anlagen zur saisonalen Wärmespeicherung vorzusehen. Wärmenetze sollen in Gebieten realisiert werden, die eine hohe Wärmenachfrage aufweisen und in denen eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien für die Mehrheit der Liegenschaften technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Um aber die Kapazität der Wärmenetze zu erhöhen, sollte in diesen Gebieten auch die Nutzung lokaler Wärme aus der Umwelt (Erdreich und Luft) möglich sein.	In der Energieplanung werden Gebiete ausgeschieden, die sich aufgrund der Wärmedichte für eine wirtschaftliche Versorgung mit Wärmenetzen eignen könnten. An die Wärmenetze sollen vorrangig jene Liegenschaften angeschlossen werden, die keine Möglichkeit haben, lokale Umweltwärme zu nutzen. Damit die Kapazitäten der Wärmenetze während Spitzenzeiten im Winter auch ausreichen und so auch grössere Gebiete erschlossen werden können, sollen in diesen Gebieten aber auch die lokal verfügbaren Potenziale an Umweltwärme genutzt werden dürfen. Dies auch in Kombination mit den Wärmenetzen.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Erfasst von: Sander Kool Priorisierung der Wärmenetze, Anpassung Richtplante: Die Nutzung der Energiequellen für die Wärmebereitstellung, erfolgt nach der nachfolgenden Priorisierung: 1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme Insbesondere Abwärme aus Kehrverbrennungsanlagen (KVA), tiefer Geothermie und langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, die ohne Hilfsenergie direkt verteilt und genutzt werden kann 2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme Insbesondere Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen (ARA), von Rechenzentren und weiteren betrieblichen Quellen 3. Wärme aus der Umwelt (Oberflächengewässern, Grundwasser, oberflächennaher Geothermie, Umgebungsluft). Kann die notwendige Leistung durch die oben genannten Energiequellen nicht in genügendem Masse bereitgestellt werden, so sind bis spätestens 2050 Biomasse, erneuerbare, flüssige oder gasförmige Brennstoffe oder thermische Langzeitspeicher vorzusehen.	Wir begrüßen die Anpassung der Prioritätenfolge sehr, da somit die Priorisierung der Gasversorgung an dritter Stelle entfällt. Die Priorisierung sollte folgenden Sachverhalt berücksichtigen: - Primäre Energieträger, welche im Grund- und Mittellastbereich eingesetzt werden, decken den Grossteil des Wärmebedarfs ab. - Speicherfähige Energieträger wie z.B. Energieholz decken vorwiegend den Spitzenlastbereich ab. Dadurch ergibt sich, dass der Einsatz von Biomasse wie Energieholz oder Biogas als letzte Priorität erfolgen sollte. Das Potenzial an Holzenergie im Kanton Zürich ist gemäss der Studie «Potenzial Energieholz Kanton & Stadt Zürich» von 21. Februar 2023 bereits weitgehend ausgeschöpft resp. die vorhandenen Reserven sind klein.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Erfasst von: Sander Kool Priorisierung der Wärmenetze, Anpassung Richtplante: Ausserhalb von Verbundlösungen ist für die Wärmeversorgung die dezentrale Nutzung örtlich ungebundener Umweltwärme aus untiefer Geothermie und Umgebungsluft sowie die Nutzung der Sonnenenergie anzustreben. Die dezentrale Nutzung der Holzenergie ist für den Bedarf an hohen Temperaturen in Betracht zu ziehen, sollte vermieden werden und nur dann zur Anwendung kommen, wenn Umweltwärme nicht ausreichend genutzt werden kann. Die lokalen natürlichen Energiequellen sind ressourcenschonend zu nutzen, sodass deren Nutzung auch langfristig sichergestellt wird.	Holzenergie soll primär in grossen Holzfeuerungen mit optimalem Wirkungsgrad, bestmöglicher Abgasreinigung, möglichst gleichzeitiger Verstromung oder zur Spitzenlastabdeckung genutzt werden. Die dezentrale Nutzung von Holzenergie ist möglichst auf ein Minimum zu reduzieren. Die lokalen natürlichen Energiequellen sind ressourcenschonend zu nutzen. Dies bedeutet, dass die untiefe Geothermie so genutzt wird, dass der Untergrund nicht ausgekühlt und eine langfristige Nutzung verunmöglicht wird (Thema Regeneration). Der gleiche Grundsatz gilt auch für das begrenzt verfügbare Energieholz und eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes.

Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie, Anhörung und öffentliche Auflage
 Auszug der Stellungnahme vom 11. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	5.4.1 a) Wärmeversorgung	Erfasst von: Sander Kool Priorisierung der Wärmenetz, Bemerkung zu diesem Abschnitt	Unter «Priorisierung der Wärmenetze» wird postuliert, dass sich die Gemeinden mittelfristig auf einen Rückzug aus der Gasversorgung einstellen müssen. Die Gasversorgung wird aus der Priorisierungsliste für Wärmeverbünde gestrichen. In den kommunalen Energieplanungen sind Gasrückzugsgebiete festzulegen. Diese Vorgaben erachten wir als sinnvoll.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 a) Wärmeversorgung	Erfasst von: Sander Kool Kantonaler Energieplan, Anpassung Richtplantext: Die Standorte von Rechenzentren, grossen Kühlanlagen sowie energieintensiven Produktionsstätten werden im kantonalen Energieplan aufgeführt. Das Abwärmepotenzial dieser Anlagen ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Bei künftigen Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass das Abwärmepotenzial konsequent genutzt wird.	Bemerkung zum ersten Satz: Ist es die Meinung, dass das private Rechenzentrum in Neuhegi der Firma Vantage Data Centers ebenfalls im kantonalen Richtplan mit einem Eintrag in der Richtplankarte aufgeführt wird? Nicht immer stehen die Rechenzentren am geeigneten Standort für eine wirtschaftliche Abwärmenutzung. Wir erachten die Verwendung des Wortes «konsequent» als zu absolut. Zum Beispiel steht das private Rechenzentrum im Industriegebiet Neuhegi, unweit von der KVA entfernt und somit im Fernwärmegebiet. Daher erscheint es uns wichtig, dass die Auswahl solcher Standorte besser koordiniert werden kann. Bemerkung zur Positivplanung (vgl. Rückmeldung «5.4.1 Ziele a) Wärmeversorgung, Nutzung von Abwärme»): Die Energieplanung ist nur behördenverbindlich, das heisst private Betreiber von beispielsweise Rechenzentren können nicht verpflichtet werden, an aus Sicht Wärmebedarf sinnvollen Standorten zu bauen. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass eine Positivplanung auf überkommunaler Stufe geprüft und entsprechende planerische und rechtliche Grundlagen geschaffen werden, um Betrieben mit grosser Abwärmemengen, insbesondere Rechenzentren, Kühlanlagen oder energieintensive Produktionsstätten zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen.
Kapitel 5.4 Energie	a) Nr. 23	Erfasst von: Sander Kool Anpassung Richtplantext: Wärmeverbund in Prüfung	Die Nutzung der Abwärme ist zum jetzigen Zeitpunkt noch in Prüfung. Es ist noch nicht gesichert, dass die Abwärme in Zukunft auch tatsächlich genutzt werden kann.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 b) Stromversorgung	Erfasst von: Sander Kool Anpassung Richtplankarte: In der Richtplankarte werden bestehende und geplante Unterwerke und Leitungen des Übertragungsnetzes (220 kV oder mehr) sowie des überregionalen Verteilnetzes (50 kV bis 150 kV) aufgenommen (vgl. Abb. 5.4). Für geplante Leitungen dieser Spannungsebenen wird die generelle Lage bestimmt. Die konkrete Linienführung ist Sache der Projektierung sowie des Plangenehmigungsverfahrens (Art. 16 EleG, Art. 18 EBG). Die Möglichkeiten zur Bündelung entlang bestehender Infrastrukturanlagen sind auszuschöpfen. Im Siedlungsgebiet sind Leitungen des Übertragungsnetzes und des überregionalen Verteilnetzes unter Berücksichtigung der Bauvorschriften gemäss Leitungsverordnung (LeV) in der Regel unterirdisch zu führen, sofern die Versorgungssicherheit nicht erheblich beeinträchtigt wird. Bei unterirdischen Linienführungen sind frühzeitig die Anliegen des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen.	Zu Abs. 1 von Pt. «5.4.2 b) Stromversorgung»: Wie im Erläuterungsbericht auf Seite 7, «b) Stromversorgung [Vormals a) Elektrizität]», Abs. 2 ausgeführt wird, soll für das Höchstspannungsnetz von Swissgrid, analog zum Eidgenössischen Stromversorgungsgesetz (StromVG), neu der Begriff «Übertragungsleitung» verwendet werden. Der Begriff Hochspannungsnetz soll durch «überregionales Verteilnetz» ersetzt werden. Während das Anliegen einer Begriffsharmonisierung grundsätzlich sinnvoll ist, darf dies in der Umsetzung nicht zu falschen oder missverständlichen Aussagen führen. Zu den richtplangegegenständlichen Netzen gehören, unabhängig von ihrer Bezeichnung, alle ihnen zuzuordnenden Leitungen und Unterwerke. Beispielsweise umfasst das «überregionale Verteilnetz» nicht nur Leitungen mit überregionaler Ausdehnung, sondern alle Leitungen dieser Netzebene (50 kV bis 150 kV), selbst wenn sie nur eine regionale oder lokale Ausdehnung haben. Entscheidend ist, dass es sich um Teile eines richtplanrelevanten Stromnetzes handelt. Leitungslängen, geographische Lage oder ähnliche Merkmale spielen dabei keine Rolle. Der angepasste Wortlaut im Antrag berücksichtigt diesen Umstand. Zu Abs. 2 von Pt. «5.4.2 b) Stromversorgung»: Für die anzuwendende Übertragungstechnologie von Leitungen finden die umfassenden Bestimmungen der LeV Anwendung, die unter anderem auch die Wirtschaftlichkeit (z.B. den Mehrkostenfaktor von Erdkabeln) berücksichtigen. Der angepasste Wortlaut im Antrag trägt dieser Tatsache Rechnung.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 b) Stromversorgung	Erfasst von: Sander Kool Karte (Abb. 5.4), Titel anpassen: Unterwerke und Leitungen des Übertragungsnetzes und überregionalen Verteilnetzes	Zu Abs. 1 von Pt. «5.4.2 b) Stromversorgung»: Wie im Erläuterungsbericht auf Seite 7, «b) Stromversorgung [Vormals a) Elektrizität]», Abs. 2 ausgeführt wird, soll für das Höchstspannungsnetz von Swissgrid, analog zum Eidgenössischen Stromversorgungsgesetz (StromVG), neu der Begriff «Übertragungsleitung» verwendet werden. Der Begriff Hochspannungsnetz soll durch «überregionales Verteilnetz» ersetzt werden. Während das Anliegen einer Begriffsharmonisierung grundsätzlich sinnvoll ist, darf dies in der Umsetzung nicht zu falschen oder missverständlichen Aussagen führen. Zu den richtplangegegenständlichen Netzen gehören, unabhängig von ihrer Bezeichnung, alle ihnen zuzuordnenden Leitungen und Unterwerke. Der Begriff «überregionale Verteilleitungen» ist missverständlich, da er nicht deutlich macht, dass damit alle Leitungen des «überregionalen Verteilnetzes» gemeint sind, und nicht nur jene, die eine überregionale Ausdehnung haben.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 b) Stromversorgung	Erfasst von: Sander Kool Karteneintrag anpassen: Kabelleitung Tössfeld – Wülflingen ist erstellt.	Kabelleitung Tössfeld – Wülflingen ist erstellt.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 5.4 Energie	b) Nr. 16	Erfasst von: Sander Kool Die Löschung von Nr. 16 ist rückgängig zu machen. Die Bezeichnung der Anlage/Vorhaben ist entsprechend der neuen Tabellentitel anzupassen in «Leitungen und Unterwerke im Stadtgebiet Winterthur». Sollten die Anlagen von Stadtwerk Winterthur nicht unter dem obengenannten globalen Titel in der Tabelle geführt werden, so wären alle neuen Anlagen einzeln in die Tabelle aufzunehmen.	Zu den richtplangegegenständlichen Netzen gehören, unabhängig von ihrer Bezeichnung, alle ihnen zuzuordnenden Leitungen und Unterwerke. Beispielsweise umfasst das «überregionale Verteilnetz» nicht nur Leitungen mit überregionaler Ausdehnung, sondern alle Leitungen dieser Netzebene (50 kV bis 150 kV), selbst wenn sie nur eine regionale oder lokale Ausdehnung haben. Entscheidend ist, dass es sich um Teile eines richtplanrelevanten Stromnetzes handelt. Leitungslängen, geographische Lage oder ähnliche Merkmale spielen dabei keine Rolle. (vgl. Begründung zu Antrag betreffend Richtplantext «5.4.2 b) Stromversorgung»).
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Sander Kool Kleine Windräder (weniger als 30 m Gesamthöhe) können in der Industrie- und Gewerbezone nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung bewilligt werden. Ausserhalb der Bauzonen müssen sie einen Bezug zu bestehenden Bauten aufweisen und standortgebunden sein.	Bemerkung zu diesem Absatz: Aus unserer Sicht ist diese Formulierung unklar. Hier wäre eine Erläuterung von Vorteil, was geregelt werden soll/kann in der kommunalen Nutzungsplanung. Aus «nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung» könnte abgeleitet werden, dass solche Anlagen auch ausgeschlossen werden können. Wir gehen nicht davon aus, dass das die Idee des Kantons ist.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 c) Windenergie	Erfasst von: Sander Kool Bemerkung zu diesem Abschnitt	Die Kriterien der Interessenabwägung für die Windenergiestandorte sind für die Phase «Richtplaneintrag» grundsätzlich in Ordnung. Bei der weiteren Planung sind die einzelnen Aspekte (wie beispielsweise der Landschaftsschutz oder der Abstand zur Siedlung) vertiefter zu betrachten. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (neu vorgeschlagenes Plangenehmigungsverfahren) ist die stufengerechte Interessenabwägung gemäss den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen. Dabei sind die Gemeinden eng in die Beurteilung der gegenläufigen Interessen miteinzubeziehen.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.2 e) Sonnenenergie	Erfasst von: Sander Kool Ein Ausbau der Photovoltaik ist auch bei Verkehrsflächen sowie über grossen Parkierungsflächen zu prüfen.	Bemerkung zu diesem Absatz: Die Festlegung wird als Handlungsanweisung verstanden, sodass im Rahmen der nächsten PBG-Revision die bestehenden Vorschriften (z.B. das Thema des Grenzabstands im Zusammenhang mit der Überdachung von Parkfeldern) geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen, um einen zweckmässigen Ausbau von Photovoltaikanlagen auf grossen Parkierungsflächen zu ermöglichen.
Kapitel 5.4 Energie	5.4.3 c) Gemeinden	Erfasst von: Sander Kool Anpassung Richtplantext: Vergaben von Konzessionen zur Nutzung des öffentlichen Grundes bei thermischen Netzen sind mit der kommunalen Energieplanung abzustimmen. Die Konzessionen regeln die Rechte und Pflichten der Verbundbetreiber, sofern diese nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.	Mit dem neuen Energiegesetz hat sich die Anwendung von § 295 Abs. 2 PBG erübrigt. Der Begriff «Konventionellen Anlagen» aus § 295 Abs. 2 PBG meint Öl- und Gasfeuerungen. Diese werden nicht mehr grundsätzlich bewilligt und gelten daher nicht mehr als Referenz. Zudem erachten wir den Anschlusszwang an ein Wärmenetz als schwierig (vgl. Rückmeldung zu «5.4.1 Ziele a) Wärmeversorgung, Priorisierung der Wärmenetze»).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen.	5.4.1 b) Stromversorgung	Erfasst von: Sander Kool Anpassung Text: Bei den Stromnetzen besteht eine Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen nach Spannungsebenen. Für den zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes auf der sogenannten Netzebene 1 (Höchstspannungsebene) ist die nationale Netzgesellschaft Swissgrid verantwortlich. Das Bundesamt für Energie (BFE) erstellt einen energiewirtschaftlichen Szenariorahmen als Grundlage für die Planung der Stromnetze. Zudem ist das BFE für die Erarbeitung des Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) zuständig. Für den zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb der überregionalen Verteilnetze auf der sogenannten Netzebene 3 (Hochspannungsebene) sind die Verteilnetzbetreiber verantwortlich. Die Kantone stellen mit den Richtplänen die dafür notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen bereit. Ziel ist ein sicherer Transport elektrischer Energie.	Die Aussage im aktuellen Abs. 1, zweiter Satz «Die Planung der Stromnetze erfolgt primär durch den Bund» ist nicht korrekt. Vielmehr besteht wie im ersten Satz von Abs. 1 erwähnt, eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nach Netzebenen.
Kartenrückmeldungen		Keine Antwort	Keine Antwort

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Energiegesetz, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:

Stadt Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: windenergie@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

159855

Varianten

Thematik	Aussage	Zustimmung
Einbezug der Standortgemeinden durch Stellungnahme zu den Plänen	Ich befürworte Variante 1.	Stimme nicht zu
Frühzeitiger Einbezug der Standortgemeinden, Stellungnahme zu den Plänen, Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen, Stellungnahme an die Baudirektion, teilweise Berücksichtigung des kommunalen Rechts	Ich befürworte Variante 2.	Stimme zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren Energiegesetz		Erfasst von: Sander Kool Generelle Bemerkung	Der Kanton Zürich strebt eine Dekarbonisierung der Energieversorgung an, wobei die erforderliche Produktion durch erneuerbare Energien zu erfolgen hat. Die Planungs- und Bewilligungsverfahren für grössere Anlagen dauern aber heute sehr lange. Ein Grund dafür ist die Aufteilung der Zuständigkeit auf die drei Staatsebenen mit mehreren Verfahrensebenen und zu koordinierenden Bewilligungen. Weiter sind neben der Betreiberin oft mehrere Standortgemeinden und damit zahlreiche Akteurinnen und Akteure beteiligt. Die Stadt Winterthur erachtet ein Plangenehmigungsverfahren für übergeordnet bedeutende Vorhaben als zweckmässig. Bei anderen wichtigen Infrastrukturbauten wie dem Bahnbau, dem Autobahnbau und auf kantonaler Ebene bei Staatsstrassen oder kantonalen Gestaltungsplänen (z.B. Kantonsspital Winterthur) sind diese Verfahren üblich und haben sich so weit bewährt.
Plangenehmigungsverfahren Energiegesetz		Erfasst von: Sander Kool Bemerkung zum Thema Lärm	Wir weisen darauf hin, dass die lärmschutzrechtliche Beurteilung von Windkraftanlagen im Plangenehmigungsverfahren durch die kantonalen Behörden erfolgen soll. Diese Aufgabe soll nicht an die Stadt Winterthur delegiert werden, wie es bei anderen Lärmthemen gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) Anhang 3.1 bereits der Fall ist.
Plangenehmigungsverfahren Energiegesetz		Erfasst von: Sander Kool Bemerkung zum Thema UVP	Mit der Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens soll dieses auch zum massgeblichen Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden (betrifft UVP-pflichtige Anlagen gemäss Ziff. 20.8 Anhang UVPV). Die kantonale Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach Annahme der vorliegenden Änderungen des Energiegesetzes entsprechend anzupassen sein. Die Zuständigkeit für die Abwicklung der UVP liegt damit beim Kanton. Dies ist jedoch bereits nach geltendem Recht der Fall. Wir sind mit den erwähnten Änderungen einverstanden

Änderung Energiegesetz, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Vernehmlassung

Auszug der Stellungnahme vom 11. September 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren §16g Abs. 1 (Variante 2)		Erfasst von: Sander Kool Allgemeine Bemerkung	Die Vorhaben haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt und müssen im Richtplan durch den Kantonsrat festgelegt werden. Damit besteht eine erste Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinden. Das Ergreifen eines Rechtsmittels in dieser Phase ist meist nicht erfolgreich, weil der Richtplan lediglich behördenverbindlich ist und die abschliessende Bewilligung mit dem geplanten Plangenehmigungsverfahren erfolgt. Das Plangenehmigungsverfahren liegt in der Hand des Kantons. In etlichen Fällen haben die Gemeinden bisher keine spezielle Stellung in ähnlichen Verfahren (z.B. Konzessionen gemäss kantonalem Wassergesetz/Wasserwirtschaftsgesetz). In anderen Erlassen wird die Mitwirkung offen umschrieben (z.B. im § 12 Strassengesetz). Auch im Rahmen der Revision des Energiegesetzes des Bundes scheint eine starke Beschränkung der Mitsprache der Gemeinden und der Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts nicht mehrheitsfähig zu sein. Es ist vorgesehen ins Gesetz zu schreiben, dass die Kantone eine Zustimmung der Standortgemeinden zur Voraussetzung für eine Bewilligung einer Anlage im beschleunigten Verfahren machen können. Die Stadt Winterthur akzeptiert, dass die direkten Beschlüsse der Gemeinden entfallen. Es wird jedoch befürchtet, dass eine gut gemeinte, aber zu offene Formulierung zur Mitwirkung der Gemeinden sogar verfahrensverlängernd wirken kann. Eine Regelung wie Sie sie in § 16g Energiegesetz-E vorschlagen ist, wird daher begrüsst. Variante 2 wird bevorzugt.
Erläuterungen zum Gesetz		Keine Antwort	Keine Antwort